

**Vorlagefragen**

- Ist Art. 27 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz dahin auszulegen, dass er nicht verbietet, von einem Unternehmer für die in Anhang IV Abschnitt A dieser Verordnung genannten Tätigkeiten auch dann eine Gebühr in Höhe der in Anhang IV Abschnitt B dieser Verordnung festgesetzten Mindestbeträge zu erheben, wenn die Kosten, die die zuständigen Behörden in Bezug auf die Ausgaben gemäß Anhang VI dieser Verordnung getragen haben, diese Mindestbeträge unterschreiten?
- Ist ein Mitgliedstaat unter den in der vorstehenden Frage genannten Bedingungen berechtigt, für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten Gebühren festzulegen, die niedriger sind als die in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung festgesetzten Mindestbeträge, wenn die Kosten, die die zuständigen Behörden in Bezug auf die Ausgaben gemäß Anhang VI der Verordnung getragen haben, diese Mindestbeträge unterschreiten, ohne dass die in Art. 27 Abs. 6 der Verordnung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt wären?

<sup>(1)</sup> ABl. L 165, S. 1.

**Klage, eingereicht am 17. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Republik Estland****(Rechtssache C-527/09)**

(2010/C 63/43)

*Verfahrenssprache: Estnisch***Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und E. Randvere)

*Beklagte:* Republik Estland

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Estland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates <sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflicht, die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Rechtsvorschriften zu

erlassen und der Kommission mitzuteilen, nicht nachgekommen ist;

- der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 29. Juni 2008 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 157, S. 87.

**Klage, eingereicht am 17. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Republik Estland****(Rechtssache C-528/09)**

(2010/C 63/44)

*Verfahrenssprache: Estnisch***Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Marghelis und K. Saaremäel-Stoilov)

*Beklagte:* Republik Estland

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Estland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/96/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte verstoßen hat, dass sie Art. 3 Buchst. i Ziff. iii, Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 3 und Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 nicht ordnungsgemäß in das innerstaatliche Recht umgesetzt hat;

- der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 regelt die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Nach Analyse der Maßnahmen, mit denen diese Richtlinie in das estnische Recht umgesetzt wird, meint die Kommission, dass die Republik Estland Art. 3 Buchst. i Ziff. iii, Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 3 und Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe.

Art. 3 Buchst. i Ziff. iii der Richtlinie definiere den Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten. Die estnischen Rechtsvorschriften über Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthielten zwei verschiedene Herstellerdefinitionen und erschwerten damit das Verständnis und die Anwendung der Vorschriften über die Behandlung von Altgeräten.

Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie sehe vor, dass die Kosten für die Sammlung, Behandlung und umweltgerechte Beseitigung beim Verkauf neuer Produkte gegenüber dem Käufer nicht getrennt ausgewiesen würden. Dieses Erfordernis habe die Republik Estland nicht in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt.

Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie sehe die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass die Hersteller für einen Übergangszeitraum von acht Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie die Kosten für die Sammlung, Behandlung und umweltgerechte Beseitigung beim Verkauf neuer Produkte gegenüber dem Käufer ausweisen dürften, wobei die ausgewiesenen Kosten die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten dürften. Estland habe diese Verpflichtung nicht in sein Recht umgesetzt.

Die Republik Estland habe den angeführten Vorwürfen zugestimmt und in ihrer Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission zugesagt, den Verstoß gegen Art. 3 Buchst. i Ziff. iii, Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 3 und Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie mit einem Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes zu beheben. Weil die Republik Estland nach dem Wissen der Kommission das zugesagte Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes bislang nicht erlassen oder die Kommission davon zumindest nicht unterrichtet habe, habe die Republik Estland bislang Art. 3 Buchst. i Ziff. iii, Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 3 und Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie nicht ordnungsgemäß in das innerstaatliche Recht umgesetzt und damit gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 37, S. 24.

**Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Poznaniu (Polen), eingereicht am 18. Dezember 2009 — INTER-MARK GROUP Sp. z. o. o. Sp. komandytowa/Minister Finansów**

**(Rechtssache C-530/09)**

(2010/C 63/45)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Poznaniu

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: INTER-MARK GROUP Sp. z. o. o. Sp. komandytowa

Beklagter: Minister Finansów

### Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen des Art. 52 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG <sup>(1)</sup> des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass die Dienstleistungen der zeitlich begrenzten Bereitstellung von Ausstellungs- und Messeständen an Kunden, die ihr Angebot auf Messen und Ausstellungen vorstellen, zu den in diesen Bestimmungen genannten, mit den Dienstleistungen der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen zusammenhängenden Dienstleistungen zu rechnen sind, d. h. zu den einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaften, des Unterrichts oder der Unterhaltung ähnlichen Dienstleistungen, die an dem Ort besteuert werden, an dem sie tatsächlich bewirkt werden,
  2. oder ist davon auszugehen, dass es sich um Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung handelt, die gemäß Art. 56 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112 an dem Ort besteuert werden, an dem der Dienstleistungsempfänger den ständigen Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für die die Dienstleistung erbracht worden ist, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort,
- wenn diese Dienstleistungen die zeitlich begrenzte Bereitstellung von Ständen an Kunden, die ihr Angebot auf Messen und Ausstellungen vorstellen, betreffen, der für gewöhnlich die Erstellung eines Entwurfs und der Visualisierung des Standes sowie gegebenenfalls die Beförderung der Elemente des Standes und dessen Montage am Ort der Veranstaltung der Messe oder Ausstellung vorausgehen, und die Kunden des Dienstleistungserbringers, die ihre Waren oder Dienstleistungen ausstellen, dem Organisator der jeweiligen Veranstaltung für die bloße Möglichkeit der Teilnahme an der Messe oder Ausstellung gesondert ein Entgelt zahlen, das insbesondere die Kosten der Versorgungsleistungen, der Messe-Infrastruktur, des Mediendienstes usw. umfasst,

jeder Aussteller für die Ausstattung und Errichtung des eigenen Standes selbst verantwortlich ist und insoweit die in Rede stehenden, auslegungsbedürftigen Dienstleistungen in Anspruch nimmt,

die Veranstalter der Messen und Ausstellungen von den Besuchern für den Zutritt gesonderte Eintrittsgelder verlangen, die dem Veranstalter und nicht dem Dienstleistungserbringer zufallen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).